



Ausstellungsordnung EXPO Waldkirch 13. - 15. 9. 2019

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt mit vollständiger Angabe der Firmendaten der gewünschten Standgröße und der zur Präsentation und Verkauf kommenden Leistungen und oder Produkte. Unternehmen und Organisationen werden im folgenden Aussteller genannt.

Mit der Anmeldung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Ausstellungsordnung der Werbegemeinschaft Waldkirch e.V., im Folgenden der Veranstalter, anerkannt. Die gesetzlichen arbeitsrechtlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, besonders des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und der Preisauszeichnung sind einzuhalten.

2. Zulassung

Zugelassen sind alle in- und ausländischen Aussteller von Leistungen und Produkten, die der ausgeschriebenen Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen, die die konzeptionellen Anforderungen, Zulassungskriterien oder Zuordnungen nicht erfüllen, zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Zulassungsbestätigung oder Rechnung beim Aussteller ist der Vertrag vollzogen.

Wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung vom Veranstalter zurückgenommen werden. Ergeben sich berechtigte Beanstandungen oder Reklamationen in Bezug auf Leistungen und Produkte oder Arbeitsweise eines beteiligten Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse befugt, sofort die angemessenen Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

3. Gastronomische Angebote

Alkoholverkauf bedarf der gebührenpflichtigen Gestattung nach § 12 GastG. Für die rechtzeitige Bearbeitung der Antragsunterlagen benötigen wir diese spätestens am 30. August 2019 (min. 14 Tage vor der Veranstaltung).

4. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung (bzw. nach erfolgter Zulassung), vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 50 % der Teilnahmegebühren als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstanden Kosten zu entrichten.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn d.h. 30.08.2019 erfolgen und gilt nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt.

5. Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsflächen werden durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten der Übersicht, Zeitablauf und Zuordnung des Dienstleistungs- und Produktangebotes zugeteilt. An den Ausstellungsflächen ist die vom Veranstalter gelieferte Standkennzeichnung anzubringen.

Bei Ausstellungsflächen / Messeständen die nicht in das Erscheinungsbild der Veranstaltung passen, behält sich der Veranstalter eine Schließung des Standes vor. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

6. Untervermietung

Die teilweise oder komplette Untervermietung, oder der Tausch einer zugewiesenen Ausstellungsfläche / Messestandes an oder mit Dritten bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

7. Auf und Abbau

Die Zeiten für den Auf- und Abbau werden vom Veranstalter festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten darf nicht auf oder abgebaut werden. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Ausstellungsflächen / Messestände / Ausstellungsräume termingerecht fertiggestellt sind.

Vor Ablauf der Veranstaltung darf kein Stand, weder teilweise noch ganz, geräumt werden.

8. Reinigung - Müllentsorgung

Die Reinigung der Ausstellungsfläche / Messestand ist vom Aussteller auf eigene Kosten durchzuführen. Der Standplatz ist nach dem Abbau sauber zu verlassen. Muss durch den Veranstalter nachgereinigt werden, sind die entstanden Kosten, durch den Aussteller zu tragen.

9. Änderungen

Bei höherer Gewalt und Ereignissen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, kann die Veranstaltung abgesagt werden, wenn ein planmäßiger Ablauf oder eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr möglich ist. Bei Absage oder Verkürzung der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Anmeldegebühren oder Standkosten.

10. Sicherheitsdienst

Für die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes beauftragt der Veranstalter einen Sicherheitsdienst. Für die Beaufsichtigung oder Bewachung der jeweiligen Ausstellungsfläche ist der Aussteller selbst zuständig, dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er verursacht.

11. Teilnahmegebühren und Flächenkosten

Die Teilnahmegebühr setzt sich aus einer Grundgebühr, Flächenkosten und einer Strom-/Wasserpauschale zusammen, die sind in der Aussteller-Anmeldung angegeben.

12. Zahlungsbedingungen

Mit Zulassung erhält der Aussteller die Rechnung, diese ist sofort fällig. Die Zahlung muss spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung (30.8.2019) eingegangen sein, sie ist Voraussetzung für die Zulassung.

13. Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Personen- und Sachschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Für Zelte/Stände, die mietweise zur Verfügung gestellt werden, haftet der Aussteller.

14 Ausstellungsordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Veranstaltungsbereich aus. Ortspolizeiliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch für die Ansprüche die im gesetzlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

16. Datenschutz

Die im Rahmen der Veranstaltung von Ihnen erhobenen Daten werden zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und soweit zur Beantwortung vorvertraglicher Anfragen erforderlich verarbeitet. Mit der Anmeldung ist die Einwilligung des Ausstellers zur Verarbeitung zwingend erforderlich. Die Anforderungen der DSGVO und Ihre damit verbundenen Rechte werden vom Veranstalter eingehalten.

Zusammenfassung aus der Veranstaltungsordnung:

Die Teilnahmezusagen/Rechnungen werden zeitnah via E-Mail verschickt.

Die Gebühren sind sofort fällig und müssen spätestens am 30. August auf unserem Konto eingegangen sein.

Die Standeinteilung finden Sie vor der Veranstaltung auf unserer Website.

Die Standflächen werden Ihnen durch den Veranstalter zugewiesen.

Zum Be- und Entladen können die Standflächen angefahren werden. Das Parken der Fahrzeuge ist im Veranstaltungsbereich nicht möglich und nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet.

Der Aufbau ist je nach Standort ab Donnerstagnachmittag möglich. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

Der anfallende Müll ist bitte selbst mitzunehmen, eine Nachreinigung ist gebührenpflichtig (100.-€/Teilnehmer).

Die vollständige Veranstaltungsordnung finden Sie zum Download auf der Website.

Die Werbegemeinschaft Waldkirch erklärt hiermit, dass sie die Bestimmungen der DSGVO einhält.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung verarbeitet und verwendet werden.